

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0
Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-5/1475 G

Unser Zeichen
G56b-G8390-2020/3375-2

München,
21.11.2020

Ihre Nachricht vom
21.09.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller und Andreas Winhart (AfD) betreffend „Anzahl der COVID-19-Infektionen auf der "Querdenken-089"-Demonstration am 12.9.2020 in München und Schutz der Arbeitnehmer der Stadt München vor dem Einatmen von CO₂-Konzentrationen oberhalb des amtlichen Grenzwerts von 0,5%“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte wie folgt:

1. Erfüllung der Vorgaben aus § 9 k) IfG & dem Beschluss vom 15. April 2020 in München-Stadt vom incl. 12.9. bis incl. 18.9.2020

1.1. Welche Erkenntnisse/Ergebnisse ermittelte die Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München vom incl. 12.9. bis incl. 18.09.2020, mit welchen sie jedem einzelnen der Tatbestandsmerkmale aus § 9 k) IfG nachgekommen ist (Bitte für jede Positivtestung in der Stadt die Ermittlung der Gesundheitsbehörde zu jedem Tatbestandsmerkmal aus § 9 k) IfG angeben und vorzugsweise tabellarisch darstellen, also: Vollständiges Umfeld des Infektionswegs umfassend auch alle Staatsangehörigkeiten des Infizierten und möglicher Ort/Provinz/Land der Infektion, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat; Anzahl der Namen, als potentielle

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Infektionsquellen; Anzahl der Anschriften etc. zu diesen Namen; wahrscheinliches Infektionsrisiko, sowie ob die Infektion auf der Querdenken-Demonstration in München am 12.9. erfolgte)?

1.2. Welche Erkenntnisse/Ergebnisse ermittelte die Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München vom incl. 12.9. bis incl. 18.9.2020, mit welchen sie der Vorgabe aus dem Beschluss unter TOP 2 "Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie" unter Punkt 3, Tatbestandsmerkmal „sonstige Angaben zum mutmaßlichen Ansteckungszusammenhang“, niedergelegt im Protokoll der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020, nachgekommen ist (Bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?

1.3. Welche zusätzlichen Kapazitäten zur Bewältigung der in 2.1. und 2.2. abgefragten Tätigkeiten hat die Gesundheitsbehörde in dem zuvor abgefragten Zeitraum erhalten (Bitte Art und Umfang und Datum der zusätzlich bereitgestellten Kapazitäten aufschlüsseln)?

2. Erfüllung der Vorgaben aus § 9 k) IfG & dem Beschluss vom 15. April 2020 in München-Stadt vom incl. 19.9. bis incl. 26.9.2020

2.1. Welche Erkenntnisse/Ergebnisse ermittelte die Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München vom incl. 19.9. bis incl. 26.9.2020, mit welchen sie jedem einzelnen der Tatbestandsmerkmale aus § 9 k) IfG nachgekommen ist (Bitte für jede Positivtestung in der Stadt die Ermittlung der Gesundheitsbehörde zu jedem Tatbestandsmerkmal aus § 9 k) IfG angeben und vorzugsweise tabellarisch darstellen, also: Vollständiges Umfeld des Infektionswegs umfassend auch alle Staatsangehörigkeiten des Infizierten und möglicher Ort/Provinz/Land der Infektion, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat; Anzahl der Namen, als potentielle Infektionsquellen; Anzahl der Anschriften etc. zu diesen Namen; wahrscheinliches Infektionsrisiko, sowie ob die Infektion auf der Querdenken-Demonstration in München am 12.9. erfolgte)?

2.2. Welche Erkenntnisse/Ergebnisse ermittelte die Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München vom incl. 19.9. bis incl. 26.9.2020, mit welchen sie der Vorgabe aus dem Beschluss unter TOP 2 "Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der COVID19-Epidemie" unter Punkt 3, Tatbestandsmerkmal „sonstige Angaben zum mutmaßlichen Ansteckungszusammenhang“, niedergelegt im Protokoll der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020, nachgekommen ist (Bitte vollumfänglich aufschlüsseln)?

2.3. Welche zusätzlichen Kapazitäten zur Bewältigung der in 2.1. und 2.2. abgefragten Tätigkeiten hat die Gesundheitsbehörde in dem zuvor abgefragten Zeitraum erhalten (Bitte Art und Umfang und Datum der zusätzlich bereitgestellten Kapazitäten aufschlüsseln)?

Die Fragen 1.1. bis 2.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 k) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) muss die namentliche Meldung durch eine der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 8 IfSG genannten Personen, soweit vorliegend, Angaben zum wahrscheinlichen Infektionsweg, einschließlich Umfeld, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat, mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Infektionsquelle und wahrscheinlichem Infektionsrisiko enthalten. Die sich daraus zur Unterbrechung von Infektionsketten ergebenden Ermittlungen werden von den Gesundheitsbehörden mit großer Sorgfalt vorgenommen. Eine Abfrage beim Referat für Gesundheit und Umwelt der Stadt München (RGU) in der angefragten Detailfülle wäre extrem zeit- und ressourcenaufwendig. Insbesondere angesichts steigender Infektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die an den Gesundheitsämtern höchsten Einsatz für die rasche Identifikation und Nachverfolgung von Infizierten und engen Kontaktpersonen („Contact Tracing“) erfor-

dern, wäre eine so umfangreiche Abfrage unverhältnismäßig und nicht zumutbar.

Die bayerischen Gesundheitsämter wurden ab dem Frühjahr kurzfristig für das Contact Tracing personell verstärkt. So hat auch die Landeshauptstadt München dem RGU eine große Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Bereichen der Stadtverwaltung zur Unterstützung zugewiesen. Zusätzlich wurde dem RGU Personal von Staatsbehörden zugeteilt. Der Personaleinsatz gestaltete sich nach Meldung des RGU in den in Frage stehenden Wochen wie folgt:

Anzahl der im Contact Tracing eingesetzten Mitarbeiter am RGU	
12.09.2020-18.09.2020	19.09.2020-26.09.2020
381	405

3. Wie viele Infektionen mit COVID-19 konnten die Gesundheitsbehörden nachweisen, die ihren Ursprung sicher auf den Demonstrationen von „Querdenken 089“ vom 12.9.2020 haben?

Soweit die bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel angeordneten Maßnahmen zum Infektionsschutz sowie die allgemeinen Hygieneregeln stets eingehalten werden, ist das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 als gering einzuschätzen. Unter den AHA-Regeln ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern, regelmäßige Händehygiene und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne einer Alltagsmaske zu verstehen. Auch die Teilnehmer der „Querdenken 089“ Demonstration waren zur Einhaltung dieser Regeln aufgerufen. Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zu den Fragen 1.1. bis 2.3.

4. Wie stellt die Stadt München sicher, dass die von ihr beschäftigten Personen nicht z.B. durch Aufsetzen eines Mund-Nasenschutzes gezwungen werden, am Arbeitsplatz CO₂-Konzentrationen oberhalb des vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Grenzwerts von 0,5% einzuatmen?

Zur Beantwortung verweisen wir auf die Antwort auf die inhaltlich gleiche Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Gerd Mannes, Christian Klingen, Markus Bayerbach „CO₂-Konzentration zwischen Mund-Nasen-Schutz und Gesicht oberhalb der für Arbeitsplätze staatlich festgelegten 0,5% CO₂“ vom 11.09.2020, Drs. 18/11084.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin